

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/2049**

6. Oktober 2026

Mitteilung des Senats**KiQuTG-Vertragsverlängerung**

**Mitteilung des Senats
an die Bürgerschaft (Landtag)
vom 6. Oktober 2026**

KiQuTG-Vertragsverlängerungsentwurf

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf der Vereinbarung zur Verlängerung des Vertrages zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der derzeitige KiQuTG-Vertrag ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet. In § 7 Abs. 2 Satz 2 sieht der Vertrag eine Option zur Verlängerung um längstens ein Jahr vor für den Fall, dass aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Land nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept (2025-2026) für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2026 verausgaben konnte.

Um zu ermöglichen, dass übrigbleibende Mittel aus der derzeitigen Förderperiode auch im Jahr 2027 noch ausgegeben werden können, soll der jetzige Vertrag gem. § 7 Absatz 2 bis 4 bis zum 31. Dezember 2027 verlängert werden.

Die entsprechende Verlängerungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Bremen muss bis zum 31. Oktober 2026 geschlossen werden.

Der Senat hat nach Zustimmung der Deputation am 01.09.2026 den Senator für Kinder und Bildung zum Abschluss des Vertrages zur Verlängerung des KiQuTG-Vertrages ermächtigt.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Entwurf des Vertrages zur Verlängerung des KiQuTG-Vertrages zur Kenntnis.

Anlage(n):

1. ANLAGE_KiQuTG-Vertragsverlängerung



Vereinbarung zur Vertragsverlängerung

des Vertrages zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend der „Bund“ genannt)

und

der Freien Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Kinder und Bildung,

(nachfolgend das „Land“ genannt)

Präambel:

Mit Datum vom 25. April 2019 schlossen der Bund und das Land einen Vertrag zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) gemäß § 4 KiQuTG. Das KiQuTG wurde zuletzt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Der Bund und das Land änderten daraufhin den bestehenden Vertrag zur Umsetzung des KiQuTG mit Wirkung zum 1. Januar 2025. Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 dieses Vertrages ist der Vertrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 gültig. § 7 Absatz 2 Satz 2 bis 4 sieht eine Option zur Verlängerung des Vertrages bis längstens zum 31. Dezember 2027 vor. Voraussetzung ist, dass aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen.

Bund und Länder eint das Ziel, die Qualität frühkindlicher Erziehung, Bildung und Betreuung weiterzuentwickeln, und die Absicht, den gemeinsam begonnenen Qualitätsprozess fortzuführen. Diese Vertragsverlängerung dient insbesondere dazu, den Ländern die Möglichkeit einzuräumen, Mittel, die im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG geplant waren und die nicht innerhalb der Laufzeit des Vertrages verausgabt werden konnten, weiter bestimmungsgemäß auch im Jahr 2027 zu verausgaben.

§ 1

Hiermit vereinbaren die Parteien die Verlängerung des Vertrages zur Umsetzung des KiQuTG in der mit Wirkung vom 1. Januar 2025 geänderten Fassung, einschließlich sämtlicher Vertragsbestandteile gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages. Dabei bildet das jeweils aktuell geltende Handlungs- und Finanzierungskonzept die Grundlage für die Verwendung der nicht bis zum 31. Dezember 2026 verausgabten Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG. Durch diese Vereinbarung werden keine über den in Satz 1 benannten Vertrag hinausgehenden Pflichten begründet, insbesondere erwächst aus dieser Vereinbarung keine Verpflichtung des Landes, alle Maßnahmen des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes 2025/2026 über den 31. Dezember 2026 hinaus fortzuführen. .

§ 2

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Vertrages zur Umsetzung des KiQuTG in der mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geänderten Fassung unberührt.

Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Berlin, den

Bremen, den

Karin Prien
Bundesministerin für
Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Mark Rackles
Senator für Kinder und Bildung